



Lausanne, 24. März 2011

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 24. März 2011 (1C_108/2011)

Neuenburger Abstimmung vom 3. April 2011: Das Bundesgericht heisst die Beschwerde von zwei Stimmbürgern gut und hebt die Abstimmungsanordnung der Regierung des Kantons Neuenburg wegen Verletzung der Abstimmungsfreiheit auf

Die kantonale Abstimmung vom 3. April 2011 betrifft die Volksinitiative "pour un nombre approprié de structures d'accueil de qualité" (für eine angemessene Anzahl von Betreuungsplätzen guter Qualität). Ihr wurde vom Grossen Rat ein Gegenentwurf in der Form eines Gesetzes über die Kinderbetreuung ("Loi sur l'accueil des enfants"; LAE) gegenübergestellt. Die Abstimmung betrifft überdies verschiedene Änderungen des kantonalen Gesetzes über die direkten Abgaben ("Loi cantonale sur les contributions directes"; LCdir). Die Abstimmungsanordnung verletzt die in Art. 34 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV) garantierte Abstimmungsfreiheit, weil das Kinderbetreuungsgesetz (LAE) nur zusammen mit den Änderungen des Abgabengesetzes (LCdir) angenommen werden kann.

Die Abstimmungsvorlage setzt sich aus zwei Teilen zusammen: Der erste Teil, bestehend aus der Initiative und dem Gegenentwurf, betrifft die Kinderbetreuung; der zweite Teil, betreffend das LCdir, enthält eine Reform der Unternehmensbesteuerung. Infolge eines im Parlament getroffenen Kompromisses sehen sowohl das LAE als auch das LCdir vor, dass keines der beiden Gesetze unabhängig vom anderen angenommen werden kann. Die Stimmbürger können somit nicht gleichzeitig die Initiative und die Steuerreform annehmen. Ebenso wenig können sie dem Gegenentwurf zustimmen und gleichzeitig das LCdir verwerfen. Diese Vorgehensweise kann zur Folge haben, dass Stimmbürger für eine Vorlage

stimmen, die sie eigentlich nicht wollen, nur um die Annahme eines anderen Gesetzes zu ermöglichen. Dies ist mit der Abstimmungsfreiheit unvereinbar und verletzt ausserdem den Grundsatz der Einheit der Materie, weil das LAE und das LCdir, die zu einer Einheit zusammengefasst sind, inhaltlich keinen Sachzusammenhang aufweisen. Eine derartige Abstimmung ermöglicht es den Stimmbürgern nicht, ihren Willen frei, zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck zu bringen, weshalb sie aufgehoben werden muss.

Kontakt: Sabina Motta, Adjunktin des Generalsekretärs

Tel. 021 318 97 16; Fax 021 323 37 00

E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Das Urteil ist auf unserer Webseite www.bger.ch / "Rechtsprechung gratis" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht.

Geben Sie die Urteilsreferenz 1C_108/2011 ins Suchfeld ein.